



Tagesordnung I Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022

Antrags-Nr. 21-F-16-0009

Verstöße gegen die Ortssatzung

- Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 09.11.2021 -

Die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 06.06.1979, veröffentlicht am 09.06.1979 sieht vor, dass die Grundstücksfreiflächen zwischen Straße und vorderen Gebäudeflucht (Vorgärten) gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind. Die Begrünung soll ziergärtnerisch erfolgen und in angemessenem Umfang Bäume und Sträucher enthalten. Bauliche Anlagen in Vorgärten sind unzulässig. Pkw Stellplätze sind bauliche Anlagen in diesem Sinne. Stellplätze sind nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen zulässig und dann auch nur gemäß § 2 Abs. 4 der Vorgartensatzung mit wasserdurchlässigen Baustoffen.

Gerade im inneren Rheingauviertel und in Biebrich sind eine Vielzahl von Vorgärten zu vollständig versiegelten Parkplätzen umgewandelt worden. Teilweise wurden eigenmächtig durch Hauseigentümer Bordsteine abgesenkt, um die Zufahrt zu den insoweit nicht rechtmäßigen Stellplätzen zu erleichtern und gleichzeitig einen öffentlichen Parkraum entlang der Fahrbahn zu entziehen zugunsten der rechtswidrig auf dem Privatgrundstück geschaffenen Stellplätze.

Es handelt sich hierbei nicht nur um Verstöße gegen die Ortssatzung, sondern auch im Hinblick auf die Umwelt, Artenvielfalt und auch das Versickern von Oberflächenwasser hindernde Eingriffe. Die Fraktion BLW/ULW/BIG hatte zu diesen Verstößen zwei Anfragen an den Magistrat gerichtet, die Anfang November von der Bauaufsicht beantwortet wurden. Der Tenor dieser Antworten ist, dass die Behörde nicht nur bei einzelnen Verstöße gegen die Vorgartensatzung vorgehen kann, sondern vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes hier gegen sämtliche Verstöße vorgehen müsste. Dies ist aber laut Aussage der Behörde wegen der Vielzahl der Verstöße und wegen der limitierten personellen Kapazitäten offenbar nicht möglich zumal die Bauaufsicht ja auch noch andere dringendere und wichtigere Aufgaben zu erfüllen hat.

Die Folge ist offenbar, dass man gar nichts tut und die Verstöße toleriert werden.

Gerade angesichts des von der Stadt ausgerufenen Klimanotstandes und den daraus resultierenden Bemühungen Grünflächen zu erhalten bzw. die Stadt weiter zu begrünen besteht aber auch hier unserer Meinung nach dringend Handlungsbedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen:

1. wie es möglich ist den Personalnotstand, der offenbar in der Bauaufsicht herrscht, kurzfristig abzustellen.

Der Magistrat wird gebeten:

2. die Vorgartensatzung von 1979 zu überarbeiten und an die aktuellen Anforderungen anzupassen.
3. das Problem der versiegelten Vorgärten anzugehen und hier Abhilfe zu schaffen.

Alternativantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 18.11.2021:

Mehr Lebensqualität durch grüne Vorgärten

Grüne Vorgärten sind umweltfreundlich, dienen der Gesundheit, tragen zu urbaner Lebensqualität und zu einer ansprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes bei. Grüne Vorgärten reduzieren die Lärm- und Luftbelastung in der Stadt, dienen dem Klimaschutz und ergänzen die öffentlichen Grünzüge. Bei entsprechender Gestaltung unterstützen Vorgärten den Artenschutz, indem sie Lebensräume für Vögel, Insekten und andere Tiere schaffen.

Auch heben sie das Wohlbefinden der Menschen, sorgen für Abkühlung und erhöhen so die allgemeine Lebensqualität. In Straßen mit blühenden Vorgärten, Sitzmöbeln und Spielgeräten für Kinder halten sich die Menschen gerne auf, sprechen miteinander, Kinder können hier sicher spielen. Grüne Vorgärten tragen damit auch zu guter Nachbarschaft und zu einem guten Miteinander der Generationen und Kulturen bei und wirken der Gefahr der Anonymisierung entgegen. Wo sich Menschen gerne aufhalten, steigt auch die Sicherheit in den Quartieren.

In der Innenstadt von Wiesbaden und angrenzenden Stadtteilen wie z.B. Biebrich sind sehr viele Vorgärten nicht mehr grün, sondern zu Schottergärten oder zu Auto-Stellplätzen umgestaltet. Diese Nutzung nimmt sehr viele Chancen, schadet dem Klima- und Artenschutz und verstößt gegen die Vorgartensatzung der Stadt. Hier seitens der zuständigen Bauaufsicht nicht tätig zu werden mit dem Argument, aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes nur gleichzeitig gegen alle Satzungsverstöße vorgehen zu können, ist weder zielführend noch im Sinne der gültigen Rechtslage: Es gibt anerkanntermaßen keine Gleichheit im Unrecht! Ohne Weiteres ist es möglich, einzelne Rechtsverstöße zu sanktionieren, ohne alle Rechtsverstöße gleichzeitig zu ahnden, solange dies planmäßig erfolgt und nicht einzelne Grundstücke willkürlich herausgegriffen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. die Vorgartensatzung von 1979 mit dem Ziel zu überarbeiten, dass sie die natürlichen, standorttypischen Boden- sowie die Klimafunktionen der Vorgärten bewahrt, stärkt oder zu ihrer Wiederherstellung beiträgt. Darüber hinaus soll sie die Nutzung von Vorgärten zum Aufenthalt der Bewohner*innen zum Beispiel durch Sitzgelegenheiten ermöglichen. Die Umwandlung von Vorgärten in Parkraum, die Anlage von Schottergärten oder andere Formen der Versiegelung sind generell zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk gilt der Einhaltung des Denkmalschutzes bei der Wiedererrichtung von Mauern und Zäunen.
2. die Nutzung der Vorgärten als Spiel- und Aufenthaltsraum der Bewohner*innen durch geeignete Aktionen wie zum Beispiel durch Wettbewerbe zu fördern oder entsprechende Aktionen der Ortsbeiräte anzuregen.
3. die Einhaltung der Vorgartensatzung zu überwachen und Verstöße zu ahnden. Dies kann nach einem zeitlich gestreckten Stufenplan erfolgen.

Beschluss Nr. 0252

Der Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG wird einschließlich des Alternativantrags von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt in folgender Form angenommen:

Der Magistrat wird gebeten:

1. zu prüfen, ob die Personalausstattung der Bauaufsicht ausreichend ist.
2. die Vorgartensatzung von 1979 mit dem Ziel zu überarbeiten, dass sie die natürlichen, standorttypischen Boden- sowie die Klimafunktionen der Vorgärten bewahrt, stärkt oder zu ihrer Wiederherstellung beiträgt. Darüber hinaus soll sie die Nutzung von Vorgärten zum Aufenthalt der Bewohner*innen zum Beispiel durch Sitzgelegenheiten ermöglichen. Die Umwandlung von Vorgärten in Parkraum, die Anlage von Schottergärten oder andere Formen der Versiegelung sind generell zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk gilt der Einhaltung des Denkmalschutzes bei der Wiedererrichtung von Mauern und Zäunen.
3. die Nutzung der Vorgärten als Spiel- und Aufenthaltsraum der Bewohner*innen durch geeignete Aktionen wie zum Beispiel durch Wettbewerbe zu fördern oder entsprechende Aktionen der Ortsbeiräte anzuregen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2022

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .05.2022

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister